Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens „St. Elisabeth“ des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg

(Kindergarten-Gebührensatzung zur Kindergartenbenutzungssatzung)

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) und auf Grund der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung „Kindergarten St. Elisabeth“ Benutzungsgebühren.

(2) Zusätzlich werden Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (Essensgeld) erhoben.

§ 2 Art der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld für Benutzungsgebühren entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.

(2) Benutzungsgebühren werden für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung erhoben. Die Benutzungsgebühren werden für 12 Kalendermonate erhoben. Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.

(3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

(4) Die Gebührenschuld für das Essensgeld entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung, danach jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats, wenn nicht eine Woche vor Start des neuen Kalendermonats eine Abmeldung erfolgt. Die Mittagessensgebühr ist eine Pauschale, welche unberücksichtigt von etwaigen Fehltagen des Kindes aufgrund von Krankheit, Terminen oder anderer Verbindlichkeiten, aus denen eine Abwesenheit des Kindes entstanden ist, erhoben wird. Bei der Berechnung dieser Pauschale wurde bereits die durchschnittliche Anzahl an Feiertagen, Schließtagen, des Wochenendes und Krankheiten des Kindes bedacht.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,

b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Mallersdorf-Pfaffenberg eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

	Buchungszeit	**€/Monat 01.01.2027 bis 31.08.2028**	**€/Monat ab. 01.09.2028**	**€/Monat ab. 01.09.2029**	**€/Monat ab. 01.09.2030**
a)	3 - 4 Stunden	90,00 €	93,00 €	96,00 €	99,00 €
b)	4 - 5 Stunden	99,00 €	102,00 €	106,00 €	109,00 €
c)	5 - 6 Stunden	109,00 €	112,00 €	117,00 €	121,00 €
d)	6 - 7 Stunden	120,00 €	124,00 €	129,00 €	134,00 €
e)	7 - 8 Stunden	132,00 €	136,00 €	142,00 €	148,00 €
f)	8 - 9 Stunden	146,00 €	150,00 €	157,00 €	163,00 €

Es erfolgt, laut aufgeführter Tabelle, eine pauschale Anpassung der Gebühren pro Betreuungsjahr. Eine sonstige Gebührenanpassung kann durch Satzungsbeschluss jederzeit erfolgen.

(2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene monatliche Mittagessensgebühr 72€.

§ 6 Gebührenermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, wird die Benutzungsgebühr für das zweite Kind und die weiteren Kinder um 15,- Euro pro Monat ermäßigt. Eine Ermäßigung kann auch beantragt werden, wenn die weiteren Kinder die gemeindliche Kinderkrippe besuchen.

(2) Soweit die Benutzungsgebühr für die Personensorgeberechtigten eine schwere finanzielle Belastung bedeutet, kann beim Amt für Jugend und Familie ein Antrag auf Kostenübernahme gestellt werden.

§ 7 Entstehen und Fälligkeit der Besuchsgebühren

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Besuchsgebühren und sonstigen Entgelte entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung, also auch während der Ferienzeit. Grundsätzlich gilt die Gebühren- und sonstige Entgeltpflicht bis zum Ende des Kindergartenjahres bzw. bis zum Schuleintritt, wenn nicht vorher termin- und fristgerecht gekündigt wurde. Die Gebühren werden grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr (12 Monate) erhoben.

(2) Die Besuchsgebühr ist jeweils bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

(3) Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Abbuchungsverfahren. Das Konto der Personensorgeberechtigten muss gedeckt sein, eventuell entstehende Bankgebühren bei Kontenunterdeckung tragen die Personensorgeberechtigten.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Mallersdorf-Pfaffenberg die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 6).

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens St. Elisabeth in Pfaffenberg (Kindergarten-Gebührensatzung) des Marktes Mallersdorf–Pfaffenberg vom 27.07.2006 in Form der 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens St. Elisabeth des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg vom 26.06.2023 außer Kraft.

MARKT MALLERSDORF-PFAFFENBERG

Mallersdorf-Pfaffenberg, den 05.10.2026



Christian Dobmeier
Erster Bürgermeister